



Satzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

in der Fassung vom 17. September 2023

§ 1 Name, Sitz und Logo

- (1) Der Verein führt den Namen NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (im folgenden NABU NRW genannt).
- (2) Der NABU NRW hat seinen Sitz in Düsseldorf; er ist dort im Vereinsregister (VR 12049) eingetragen. Sein Wirkungsbereich ist vor allem das Bundesland Nordrhein-Westfalen.
- (3) Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der Bezeichnung NABU. Die Nutzung des Logos außerhalb des Verbandes kann nur mit Zustimmung des Präsidiums erfolgen.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Zweck des NABU NRW sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der NABU NRW betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
 - (b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - (c) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - (d) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z.B. durch Errichtung und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren und von Naturschutzstiftungen, durch Publikationen und Veranstaltungen,
 - (e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften.
 - (f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,
 - (g) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung,
 - (h) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABUNRW.
- (3) Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung

der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der NABU NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der NABU NRW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des NABU NRW dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU NRW.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU NRW fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzmittel

- (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet. Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezug der Bundesverbandszeitschrift enthalten.
- (3) Die Untergliederungen erhalten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Bundesverband Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU NRW keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Der Anteil der Beitragsrückführung an die Kreis-, Stadt-, Regional- und Bezirksverbände wird durch die Landesvertreterversammlung festgelegt.
- (6) Zur Deckung gemeinsamer Aufgaben von Kreis- und Landesebene wird ein Gemeinschaftsfonds NRW eingerichtet, der aus den Beitragsanteilen gespeist wird. Über die Höhe der einzustellenden Mittel entscheidet die Landesvertreterversammlung. Über die Mittelverwendung entscheidet der Landesrat.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Finanz- und Rechnungswesen ist die/der Schatzmeister*in verantwortlich.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.
- (2) Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen:
 - (a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
 - (b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung ernannt.
 - (c) Korporative Mitglieder.

- (d) Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können von der/dem Präsidenten*in zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
 - (e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
 - (f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
 - (g) Familienmitglieder. Die/der Partner*in eines ordentlichen Mitglieds und die in einer Wohnung mit ihm gemeinsam lebenden Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts Anderes entscheiden. Jedes Mitglied im Sinne des § 6 (2) a-g erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Gliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen. Mitglieder, die keiner Untergliederung im Sinne von § 7 dieser Satzung zugeordnet werden können, werden als Direktmitglieder des Bundesverbandes geführt. Sie üben ihre Rechte im Rahmen einer vom Präsidium des Bundesverbandes einzuberufenden eigenen Mitgliederversammlung aus.
- (4) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Gliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.
- (5) Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung gemäß § 7 (1) begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.
- (6) Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu diesem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch das Mitglied muss nicht begründet werden. Der Widerruf durch den NABU erfolgt durch den Vorstand der Gliederung, der das Mitglied zugeordnet wurde. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die satzungsgemäßen Ziele des NABU zu unterstützen oder vor bzw. während seiner Mitgliedschaft ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU Schaden zuzufügen oder sein Ansehen nach innen und außen herabzusetzen.
- (7) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das aktive und passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen, es sei denn, die Satzung regelt etwas anderes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.
- (8) Die Mitgliedschaft endet:
- (a) durch Widerruf der Mitgliedschaft gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen.
 - (b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
 - (c) durch Ausschluss durch das dafür zuständige Organ.
 - (d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
 - (e) durch den Tod des Mitglieds.
- Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

§ 7 Gliederung

- (1) Der Bundesverband ordnet die Mitglieder, soweit sie nicht Direktmitglieder des Bundesverbandes sind, in Landesverbände und diese, soweit erforderlich, in Verbände und Gruppen regionaler Ebene. Für die Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Gliederungen soll der Wunsch des Mitglieds, andernfalls dessen Hauptwohnsitz/Sitz maßgeblich sein. Die Ummeldung zu einer anderen NABU-Untergliederung ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand der aufnehmenden Gliederung. Bestehende Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt.
- (2) Innerhalb des Landesverbandes können Untergliederungen errichtet werden. Die Grenzen der Untergliederungen sollen sich mit den Grenzen der politischen Gebietskörperschaften decken. Eine Untergliederung kann auch mehrere Kreise und Städte (Bezirks-, Regionalverband) umfassen. Sie können sich eine besondere Satzung geben, die der Zustimmung des Landesvorstands bedarf. Die Satzung darf den Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes NRW nicht zuwiderlaufen.

Der Name der Untergliederung besteht aus dem vollen Namen des Bundesverbandes und einem Regional- oder Lokalzusatz; ebenso wird dessen Emblem übernommen.

Die Gründung, Änderung und Auflösung von Untergliederungen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes des NABU NRW. Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes können die Untergliederungen Widerspruch beim Landesrat einlegen. Gegen dessen Entscheidung kann die Landesvertreterversammlung angerufen werden.

- (3) Mitglieder können sich zu Gruppen zur Erreichung gemeinsamer Satzungsziele zusammenschließen. Diese haben keine vereinsrechtliche, organisatorische oder andersartige Form der Selbständigkeit. Sie können sich auf Dauer angelegte Ordnungen geben, die der Genehmigung des Landesvorstands bedürfen.
- (4) Nichtmitglieder können ohne Stimmrecht in Untergliederungen und Gruppen mitarbeiten.
- (5) Jede höhere Gliederung ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, Untergliederungen zu überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 7 Abs 8 Satz 2 der Bundessatzung Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden. Handelt es sich bei der nachgeordneten Gliederung um eine dem Landesverband nachgeordnete Gliederung, ist zunächst dem Landesverband Gelegenheit zu geben, selbst tätig zu werden.

Näheres regelt § 13 dieser Satzung.

§ 8 Naturschutzjugend

- (1) Die Naturschutzjugend NRW ist die Jugendorganisation des NABU NRW. Mitglieder des NABU NRW, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören der Naturschutzjugend an. Die Naturschutzjugend regelt ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung sowie einer Landesjugendsatzung eigenverantwortlich.
- (2) Die Naturschutzjugend erhält vom NABU NRW Finanzmittel in Höhe eines jährlichen Betrages, den die Vertreterversammlung festlegt. Die Naturschutzjugend entscheidet über die Verwendung der ihr zustehenden und zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Sprecherrat der Naturschutzjugend besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Vertreterversammlung der Naturschutzjugend gewählt. Ein Mitglied des Sprecherrates ist Mitglied des Landesvorstands des NABU NRW. Die beiden übrigen Mitglieder sind vertretungsberechtigt. Sie bedürfen der Bestätigung der Landesvertreterversammlung.
- (4) Auf der Landesvertreterversammlung des NABU NRW gibt die/der Landesjugendsprecher*in einen Tätigkeits-

und Kassenbericht der Naturschutzjugend ab. Der Bericht kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

- (5) Kreis-, Stadt-, Bezirks und Regionalverbände sowie Ortsgruppen sollen NAJU-Gruppen einrichten, deren Arbeit in einer Geschäftsordnung oder Satzung in Zusammenarbeit mit der zuständigen Untergliederung geregelt werden kann. Den NAJU-Gruppen ist von ihren Kreis-, Stadt-, Regional- und Bezirksverbänden oder Ortsgruppen eine angemessene Finanzausstattung bereitzustellen.

§ 9 Organe

Organe des NABU NRW sind:

1. Die Vertreterversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Landesrat

§ 10 Vertreterversammlung (VV)

(1) Die Versammlung setzt sich aus bis zu 250 stimmberechtigten Vertreter*innen zusammen. Ihr gehören an:

- a) Die Mitglieder des Landesrates gemäß § 12.
- b) Weitere Vertreter*innen der Untergliederungen des NABU NRW. Diese werden entsprechend des prozentualen Anteils der Mitglieder der jeweiligen Gruppen entsandt. Bezugsgröße für die Ermittlung dieses Anteils ist die Gesamtanzahl der im NABU-Landesverband NRW geführten Mitglieder. Die maximale Delegiertenzahl bei den Gruppen wird auf 10 Stimmen begrenzt. Die Gruppenvertreter*innen werden durch die Jahreshauptversammlungen in den Untergliederungen gewählt.

(2) Jedes Mitglied der VV hat eine Stimme. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder in den Gruppen ist jeweils der 1. Januar des Jahres.

(3) Die VV ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder im Finanzausschuss sowie die Bestätigung der/des von der Landesjugendvertretung gewählten Landesjugendsprecher*in;
- b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Rechnungsprüfungsberichts und die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitragsanteils nach § 6;
- d) die Änderung der Satzung;
- e) die Auflösung des NABU NRW nach § 20;
- f) die Wahl der Delegierten für die Vertreterversammlung des Bundesverbandes;
- g) die Bildung und Auflösung von Landesfachausschüssen und die Bestätigung ihrer Sprecher*innen;
- h) die Zustimmung zur hauptamtlichen Tätigkeit der oder des Landesvorsitzenden

(4) Die VV wird von der oder dem 1. Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung in Textform entsprechend § 126 b BGB ist zulässig. Der Geschäftsbericht des NABU NRW und der Haushaltsplan sind mit der Einladung zur VV vorzulegen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens bis sechs Wochen vor der VV bei der oder dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Der Termin der VV soll mindestens drei Monate vorher bekannt gegeben werden.

(5) Die VV findet jedes Jahr statt. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes, Landesrates oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Gliederungen einberufen. Die Fristen des Abs. 4 gelten entsprechend.

(6) Die Sitzungen der VV sind für alle Mitglieder des Naturschutzbund Deutschland e.V. öffentlich

- (7) Die NABU-Landesverbände entsenden insgesamt 240 Delegierte in die Bundesvertreterversammlung. Jeder Landesverband entsendet zwei Delegierte.

Die weiteren Delegierten werden entsprechend des prozentualen Anteils der Mitglieder des jeweiligen Landesverbandes an der Gesamtmitgliederzahl aller Landesverbände entsandt. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder ist jeweils der 1. Januar des Jahres, in dem die Bundesvertreterversammlung stattfindet. Die Delegierten werden durch die Landesvertreterversammlung des jeweiligen Landesverbandes jährlich gewählt.

Die Landesverbände können Ersatzdelegierte wählen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge im Falle der Verhinderung einer/eines Vertreter*in oder der Erhöhung der Zahl der dem Landesverband zustehenden Delegierten während der Amtsperiode der Delegierten nachrücken. Auch die Ersatzdelegierten werden jährlich gewählt. Sollte die jährliche Wahl ausnahmsweise nicht stattfinden können, bleiben die bisher gewählten Delegierten/Ersatzdelegierten im Amt.

- (8) Die Landesvertreterversammlungen können vor der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zugleich beschließen, dass der Landesverband für je zwei auf ihn nach Abs. 3 Satz 1 entfallende Stimmen eine*n Vertreter*in entsendet, der dieses Mehrstimmrecht nur einheitlich ausüben darf.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

1. dem oder der ersten Vorsitzenden,
2. bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Schatzmeister*in,
4. Der/die Landesjugendsprecher*in ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Er/sie wird vom Vorstand der NAJU (Naturschutzjugend im NABU-Landesverband NRW) gewählt.

sowie

5. bis zu zehn weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer*innen).

Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt. Die Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder verlängert sich um höchstens sechs Monate, wenn bis dahin keine Neuwahlen stattfinden können.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, bis zu drei stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeister*in. Der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister*in haben Einzelvertretungsvollmacht. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den NABU NRW gemeinschaftlich.
- (3) Der Vorstand im Sinne des Absatz 2 (geschäftsführender Vorstand) führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung. Er ist berechtigt, hauptamtliches Personal zu beschäftigen. Seine Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Der Vorstand im Sinne des Absatz 1 (Gesamtvorstand) führt die Geschäfte nach der Satzung, soweit nicht der geschäftsführende Vorstand im Sinne des Absatz 3 zuständig ist. Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für
 - Vollzug der Beschlüsse der LVV
 - Langfristige Strategien (inhaltlich/politisch, Fundraising/Marketing sowie Verbandsentwicklung, Strukturen / Personal / Verwaltungsabläufe), insbesondere Festlegung der mittel- und langfristigen Arbeitsschwerpunkte (ggf. im Rahmen der LVV-Beschlüsse)
 - Verabschiedung von grundsätzlichen natur- und umweltpolitischen Positionen
 - Verabschiedung des Haushaltsplanentwurfes zur Vorlage auf der LVV und des Stellenplans

- Verabschiedung des Jahresabschlusses zur Vorlage auf der LVV
- Einrichtung und Auflösung von Landesfachausschüssen als Vorbereitung zur Bestätigung durch die LVV.

Seine Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Landesvorsitzende oder ein/e stellvertretender/stellvertretende Landesvorsitzender/Landesvorsitzende anwesend sind bzw. an einer Videokonferenz teilnehmen.

(5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, nach Anhörung des Landesrates einen Nachfolger/eine Nachfolgerin bis zur nächsten Vertreterversammlung zu bestellen.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres der Arbeitsweise des Vorstandes regelt.

Eine hauptamtliche Tätigkeit der oder des Landesvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter/-in ist zulässig, sofern die Vertreterversammlung dem bei der Wahl oder während der Wahlperiode des/der Landesvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/-in zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils nur für eine Wahlperiode bzw. für die restliche Wahlperiode. Für Abschluss, Änderung und Beendigung der/des Anstellungsverträge/-vertrages mit dem/der hauptamtlichen Landesvorsitzenden bzw. der Stellvertreter/innen ist der Gesamtvorstand zuständig.

§ 12 Landesrat

(1) Der Landesrat setzt sich aus

- a) den Vorsitzenden oder deren jeweils gewählten Vertreter*innen der Stadt-/Kreisverbände
- b) den bestätigten Leiter*innen der Landesfachausschüsse,
- c) den Vorsitzenden oder einem/einer vertretungsberechtigten Vorsitzenden (§26 BGB) der NABU-Naturschutzstationen,
- d) dem Vorstand der Naturschutzjugend NRW
- e) dem Vorstand des NABU NRW zusammen.

(2) Der Landesrat wählt aus seiner Mitte eine*n Sprecher*in und zwei stellvertretende Sprecher*innen für die Dauer von drei Jahren.

(3) Er berät den Landesvorstand bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und ist berechtigt NABU-Positionen zu beschließen.

(4) Der Landesrat beschließt über die Mittelverwendung des Gemeinschaftsfonds NRW.

(5) Der Landesrat ist zur Besetzung des Vorstandes gegenüber der Landesvertreterversammlung vorschlagsberechtigt.

(6) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Untergliederungen und dem Landesvorstand entscheidet der Landesrat.

(7) Der Landesrat tagt mindestens zweimal jährlich und wird mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch seine*n Sprecher*in eingeladen. Die Einladung in Textform entsprechend § 126 b BGB ist zulässig. Der Landesrat ist einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich beantragt.

§ 13 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

(1) Die Vorstände der NABU-Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Es ist die Aufgabe des Vorstandes des Landesverbandes, die innerverbandliche Ordnung durch geeignete Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Stellt der NABU Landesvorstand fest, dass Untergliederungen ihres Zuständigkeitsbereichs

- a) ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der satzungsgemäßen Gremien bzw. Organe (Landesvertreterversammlungen, Bund-Länder-Rat oder Präsidium und Landesvorstände) nicht nachkommen,
 - b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden,
so haben sie das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen.
- (2) Der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen hat eine Anhörung der Betroffenen voranzugehen. Ordnungsmaßnahmen sind zunächst anzudrohen. Dabei ist die Pflichtverletzung anzugeben und dem Vorstand unter Fristsetzung die Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Im Falle unentschuldigter Fristversäumnisses wird die angedrohte Ordnungsmaßnahme vollzogen. Auf die Folgen eines möglichen Fristversäumnisses ist hinzuweisen.
- (3) Kommt der Vorstand der Untergliederung der Aufforderung zur Stellungnahme bzw. der Beseitigung der Pflichtverletzung nicht fristgerecht nach, so kann der Landesvorstand für Untergliederungen in seinem Bereich Ordnungsmaßnahmen einleiten. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme richtet sich nach der Art und Schwere der Pflichtverletzung.
- (4) Geeignete Ordnungsmaßnahmen sind:
- a) die Rüge,
 - b) die vorübergehende Aussetzung der Auszahlung von Beitragsanteilen,
 - c) der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU-Logos sowie des Namensbestandteils „NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.“,
 - d) die Umgruppierung der Mitglieder zu einer benachbarten oder darüber liegenden Untergliederung (Aberkennung des Status als NABU-Untergliederung).
- (5) Soweit die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband erfordern, so ist der Vorstand des Landesverbandes befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von sechs Monaten Ordnungsmaßnahmen vorläufig in Kraft zu setzen.
- (6) Der betroffenen Gliederung steht hiergegen die Beschwerde zu. Diese ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheides über die Sofortmaßnahme bei dem Vorstand einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist diese der Schiedsstelle gemäß § 14 dieser Satzung zur Entscheidung vorzulegen.
- (7) Gegen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz (4) ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von einem Monat nach Empfang des Bescheides über die Ordnungsmaßnahmen schriftlich beim Landesvorstand einzulegen. Hilft der Landesvorstand der Beschwerde nicht binnen eines Monats ab, so ist diese der Schiedsstelle gemäß § 14 der Bundessatzung vorzulegen.
- (8) Der Landesverband hat das Präsidium des Bundesverbandes unverzüglich von der Einleitung eines Verfahrens über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bzw. deren vorläufige Anordnung zu informieren.
- (9) Ordnungsmaßnahmen gegenüber einzelnen Mitgliedern

Verhält sich ein Einzelmitglied vereinsschädigend oder verstößt es gegen die Ziele des NABU, können gegen das Mitglied vom Vorstand des Landesverbandes Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

Gegen ein Einzelmitglied können folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängt werden:

- (a) Rüge oder Verwarnung,
- (b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- (c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- (d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU,
- (e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.

- (10) Das Mitglied kann gegen die Anordnung von Sofortmaßnahmen innerhalb von einem Monat Beschwerde beim entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, so legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle gemäß § 14 vor. Gegen den Beschluss, mit dem Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden, kann das Mitglied ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich begründet Beschwerde bei dem entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle zur Entscheidung vor.
- (11) Vor einer Entscheidung der NABU Schiedsstelle über den Widerspruch ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.
- (12) Die Regelungen dieses Paragraphen treten zum 1.1.2024 in Kraft.

§ 14 Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle des NABU ist Beschwerdeinstanz für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 13 dieser Satzung, sie ist ferner zuständig für Beschwerden gegen Beschlüsse sowie die Art und Weise der Durchführung der Bundesvertreterversammlung.
- (2) Die Schiedsstelle wird auf Antrag eines Beteiligten am Verfahren über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen tätig, sie kann Ordnungsmaßnahmen gemäß § 13 dieser Satzung aufheben, andere geeignete Ordnungsmaßnahmen festsetzen oder Ordnungsmaßnahmen der Landesvorstände bzw. des Präsidiums bestätigen. Sie soll vor einer Entscheidung auf eine einvernehmliche Klärung hinwirken.
- (3) Erfordern die Umstände des Einzelfalls sofortige Maßnahmen, ist die Schiedsstelle berechtigt, Ordnungsmaßnahmen vorläufig mit sofortigem Vollzug für zunächst drei Monate festzusetzen. Sind auch nach Ablauf dieser drei Monate die Voraussetzungen gegeben, so können die Maßnahmen um weitere drei Monate verlängert werden.
- (4) Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.
- (5) Die Schiedsstelle besteht aus zwei Kammern, die jeweils mit einer zum Richteramt befähigten Person besetzt sind. Die beiden Kammervorsitzenden werden von der Bundesvertreterversammlung mit einer Amtszeit von jeweils vier Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig. Die Zuständigkeit der beiden Kammern ergibt sich aus der Schiedsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird, die kein Satzungsbestandteil ist. Die Kammervorsitzenden entscheiden in den Fällen laut Schiedsordnung allein. Sieht die Schiedsordnung eine Entscheidung mit Beisitzer*innen vor, so sind diese aus einem Beisitzer*innenpool zu besetzen. Die Beisitzer*innen werden durch die Landesverbände bestimmt, die konkrete Auswahl der Beisitzer*innen für den Einzelfall ist in der Schiedsordnung festgelegt. Die Kammervorsitzenden sowie die Beisitzer*innen der Schiedsstelle müssen Mitglieder des NABU sein.
- (6) Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Präsidiums sowie der Bundesvertreterversammlung entscheiden beide Kammervorsitzenden gemeinsam mit drei Beisitzer*innen, deren Auswahl sich aus der Schiedsordnung ergibt.
- (7) Weitere Einzelheiten, insbesondere des Verfahrens der Schiedsstelle, regelt die Schiedsordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil.
- (8) Die Kammervorsitzenden können auf Beschluss der BVV nebenberuflich tätig werden. Die Höhe der Vergütung wird ebenfalls durch die BVV festgelegt.
- (9) Die Regelungen dieses Paragraphen treten zum 1.1.2024 in Kraft.

§ 15 Landesfachausschüsse

- (1) Auf Beschluss der Vertreterversammlung können Landesfachausschüsse gebildet werden, die sich in besonderer Weise mit spezifischen Fragestellungen des Natur- und Umweltschutzes befassen.
- (2) Die Bildung und die Auflösung eines Landesfachausschusses werden von der

Vertreterversammlung beschlossen.

- (3) Die Landesfachausschüsse sind rechtlich unselbstständige Teile des Landesverbandes und an die Beschlüsse seiner Organe gebunden. Im Rahmen ihrer spezifischen Fragestellung arbeiten sie eigenständig.
- (4) Die Sprecher*innen der Landesfachausschüsse werden von der Vertreterversammlung bestätigt.
- (5) Die Landesfachausschüsse müssen von Vorstand und Hauptausschuss bei Punkten, die ihre spezifische Arbeit betreffen, gehört werden.

§ 16 Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss besteht aus der/dem Sprecher*in des Finanzausschusses sowie zwei weiteren Personen.
- (2) Die/der Sprecher*in sowie die weiteren Mitglieder werden von der Vertreterversammlung für drei Jahre gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder des NABU. Mitglieder des Landesvorstandes, des Landesrates und Angestellte des NABU sind ausgeschlossen.
- (3) Der Finanzausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung der Haushaltsplanaufstellung für das jeweils kommende Geschäftsjahr.
 - b) Beratung des Landesvorstandes und des Landesrates.
 - c) Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Finanzmittel (Kassenprüfung).
- (4) Der Finanzausschuss kommt zur Erfüllung seiner Aufgaben mindestens zweimal im Jahr auf Einladung seiner/seines Sprecher*in zu einer Sitzung zusammen und ist beschlussfähig.
- (5) Der Finanzausschuss erstattet der VV einen jährlichen Bericht (Rechnungsprüfungsbericht).

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU ist ehrenamtlich, soweit in dieser Satzung oder durch gesonderte Vereinbarung nichts anderes geregelt ist. Auslagen können in nachgewiesener Höhe, höchstens jedoch nach den Richtlinien des öffentlichen Dienstes, entsprechend den Beschlüssen des Vorstands ersetzt werden. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 und 26a EStG, erhalten.
- (2) Angestellte des NABU auf Bundesebene können nicht Delegierte der Bundesvertreterversammlung, Mitglied des Präsidiums oder eines Landesvorstandes sein. Angestellte des NABU NRW können nicht Delegierte der Landesvertreterversammlung, Mitglied des Präsidiums, eines Landes-, Regional- oder eines Bezirksvorstandes oder Vorstandsmitglied einer Untergliederung sein. Angestellte des NABU auf Regional-, Bezirks-, Kreis-, Stadt oder Ortsebene können nicht Vorstandsmitglied einer Untergliederung sein.
- (3) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse, einschließlich der diesen zugrunde liegenden Anträge, sind Niederschriften zu führen; sie werden von der/dem Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollführer*in unterzeichnet.
- (4) Zu Jahreshauptversammlungen der Untergliederungen sind der Landesvorstand und die/der Landesgeschäftsführer*in einzuladen. Die Vorstandsmitglieder und die/der Landesgeschäftsführer*in haben das Recht, an Mitgliederversammlungen von Untergliederungen teilzunehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.
- (5) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

§ 18 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

- (2) Bei Abstimmungen entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- (4) Das aktive und passive Wahlrecht für Organe des NABU NRW und seiner Untergliederungen gemäß § 7 haben nur NABU-Mitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Organmitgliedschaften.
- (5) Die/der erste Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die/der Schatzmeister*in und die Mitglieder des Finanzausschusses werden in Einzelabstimmung gewählt. Muss zwischen mehreren Kandidat*innen entschieden werden, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein*e Kandidat*in diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten Stimmzahl statt. Ergibt sich danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (6) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten für die Vertreterversammlung des Bundesverbandes werden durch Sammelabstimmung gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich auf dem letzten Platz der zu wählenden Mandate Stimmgleichheit, gilt Absatz 5 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Abstimmung oder Wahl ist stattzugeben. Sind bei Sammelabstimmungen mehr Kandidat*innen als festgelegte Mandate nominiert, so ist geheim zu wählen.
- (8) Scheidet ein*e Gewählte*r während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit eine Nachwahl durchgeführt werden.

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von der Landesvertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung ins Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.

§ 20 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den NABU Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Bei Auflösung von Untergliederungen fällt deren Vermögen an eine in der Satzung der Untergliederung genau zu bezeichnende Gliederung des NABU.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Landesvertreterversammlung in Mönchengladbach am 17.09.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 19.09.2020.